



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Orga-Kram

Ab jetzt AG im HGB 30

außer an drei Terminen: 30.11.2022, 07.12.2022, 25.01.2023 → dann im GD 04/153

Lehrveranstaltungsnummer: 060512

Titel: AG zur Vorles. "Schuldrecht BT I / Sachenrecht I" Mi 14:00-16:00

Veranstaltungsart: Arbeitsgemeinschaft

Semester: WS 22/23

Kreditpunkte: 1,5

Semesterwochenstunden 2

[SWS]:

Moodle: [Link zu Moodle-Kurs](#)

Termine (Zeit/Ort)

Termin	Anzahl Termine	Beginn
▲ Mi, 14:00 - 16:00, HGB 30	8 Termine	02.11.2022
02.11.2022		
09.11.2022		
16.11.2022		
23.11.2022		
14.12.2022		
21.12.2022		
11.01.2023		
18.01.2023		
▲ Mi, 14:00 - 16:00, GD 04/153. Videokonferenzraum	3 Termine	30.11.2022
30.11.2022		
07.12.2022		
25.01.2023		

PROBEKLAUSUR

- Schuldrecht Besonderer Teil I - Vertragliche Schuldverhältnisse, Professor Dr. Mateo Fornasier: **14.12.2022**
- Sachenrecht - Mobiliarsachenrecht, Professor Dr. Markus Fehrenbach: **16.12.2022**

„Nähere und weitere Informationen erhalten Sie über den jeweiligen Moodle-Kurs zur Lehrveranstaltung.

Denken Sie bitte daran, dass seit dem Wintersemester 2022/2023 erstmals eine **Anmeldung zu den Probeklausuren über eCampus** erforderlich ist.“

Sachverhalt

Anwältin A möchte sich einen Porsche kaufen. Sie fährt zum Händler H und erzählt ihm von ihrem Wunsch. Daraufhin stimmt H zu und beide unterzeichnen einen Kaufvertrag über einen Porsche Panamera für 91.000 €. A zahlt das gesamte Geld und fährt glücklich nach Hause.

Wer ist Eigentümer/in des Wagens?

Bearbeitervermerk: Die Ansprüche aus §§ 861, 1007 BGB und §§ 812 ff., 823 ff. BGB sind nicht zu prüfen.

Lösungsskizze

- I. Urspr.: H = Eigentümer des Wagens
- II. Verlust des Eigentums an dem Wagen durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB an A?
 1. (Dingliche) Einigung A – H
 - Zunächst nur schuldrechtliche Einigung: A hat sich ggü. H verpflichtet, 91.000 € gem. § 433 Abs. 2 BGB zu zahlen
 - Schulrechtliche Einigung bewirkt **keinen** Eigentumsübergang (**Trennungsprinzip!**)
 - Gesonderte dingliche (!) Einigung erforderlich
 - Aber: Einigung A – H kann gem. §§ 133, 157 BGB so ausgelegt werden, dass auch konkludent eine dingliche Einigung zustande gekommen ist
 - Daher: **dingliche** Einigung A – H (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

2. Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB

- Veräußerer verliert jeglichen Besitz an der Sache
- Erwerber erlangt zumindest mittelbaren Besitz (§ 868 BGB) und
- Dies geschieht alles auf Veranlassung des Veräußerers
- Spätestens als A mit dem Wagen wegfuhr, erlangte sie unmittelbaren Besitz und H verlor vollständig seinen Besitz
- Auch auf Veranlassung des H

3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

(+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

4. Berechtigung des H

= Verfügungsberechtigt ist der verfügungsbefugte Eigentümer, der vom Eigentümer Ermächtigte (§ 185 BGB) sowie der kraft Gesetzes zur Verfügung Befugte (z.B. der Insolvenzverwalter gem. § 80 InsO)

(+), H = Eigentümer des Wagens

5. Ergebnis:

H hat das Eigentum an den Wagen an A gem. § 929 S. 1 BGB verloren. A ist Eigentümerin des Wagens

Abwandlung

E ist Eigentümer einer hochwertigen Kochschürze, die er auf einer Messe für 10.000 € gekauft hat. Er lernt die Staatsanwältin S kennen und kocht mit ihr abends zusammen. Weil ihr die Schürze ebenfalls gefällt, überreicht er sie ihr mit den Worten „für dich“. S freut sich und nimmt die Schürze mit nach Hause. Nachdem sie sich einige Wochen später von ihm trennt, lernt sie den Richter R kennen, der in seiner Freizeit viel kocht. Als sie ihm von der Schürze erzählt, erklärt er ihr „400 € für die Schürze und ich nehme sie“ und S nickt. Daraufhin nimmt er die Schürze mit nach Hause.

E, der immer noch Liebeskummer hat, erfährt davon und ist empört. Er verlangt von R Herausgabe der Schürze.

Zu Recht?

Bearbeitervermerk: Die Ansprüche aus §§ 861, 1007 BGB und §§ 812 ff., 823 ff. BGB sind nicht zu prüfen.

Lösungsskizze

E → R Herausgabe der Schürze gem. § 985 BGB

I. R = Besitzer (+)

II. E = Eigentümer?

1. Urspr.: E = Eigentümer (+)

2. Verlust des Eigentums an der Schürze an S gem. § 929 S. 1 BGB?

a) Dingliche Einigung E – S

- Mit den Worten „hier für dich“ = Angebot des R an S zum Abschluss eines Schenkungsvertrags gem. § 516 Abs. 1 BGB
- Konkludente Annahme durch S
- Hierin liegt konkludent eine dingliche Einigung mit dem Inhalt, dass das Eigentum an der Schürze auf S übergehen soll, vor, §§ 133, 157 BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

b) Übergabe

- E hat vollständigen Besitz an der Schürze verloren
- S hat unmittelbaren Besitz erworben
- Auf Veranlassung der E

c) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (+)

d) E war als Eigentümer berechtigt

3. VSS des § 929 S. 1 BGB (+) → Verlust des Eigentums des E an S gem. § 929 S. 1 BGB

(+) → E ist kein Eigentümer mehr

4. Ergebnis:

E → R Herausgabe gem. § 985 BGB (-)

Alternativer Aufbau

E → R § 985 BGB

- I. R = Besitzer (+)
 - II. E = Eigentümer?
 1. Urspr. (+)
 2. Verlust wegen S → R gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Einigung
 - b) Übergabe (+)
 - c) Einigsein im Ztp. der Übergabe (+)
 - d) Berechtigung
- (+), wenn S = Eigentümerin
- (+), wenn E → S § 929 S. 1 BGB

Alternativer Aufbau (Fortsetzung)

d) Berechtigung

(+), wenn S = Eigentümerin

(+), wenn $E \rightarrow S$ § 929 S. 1 BGB

aa) Einigung (+)

bb) Übergabe (+)

cc) Einigsein im Ztp. der Übergabe (+)

dd) Berechtigung (+)

$E \rightarrow S$ § 929 S. 1 BGB (+)

$S \rightarrow R$ § 929 S. 1 BGB (+)

III. $E =$ Eigentümer (-)